

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00362]

11 MAI 2009. — Arrêté royal fixant des conditions particulières d'admissibilité à certains grades et fonctions de la Direction générale de la Sécurité civile du Service public fédéral Intérieur. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 11 mai 2009 fixant des conditions particulières d'admissibilité à certains grades et fonctions de la Direction générale de la Sécurité civile du Service public fédéral Intérieur (*Moniteur belge* du 15 mai 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2013/00362]

11 MEI 2009. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de bijzondere toelaatbaarheidsvereisten voor sommige graden en functies bij de Algemene Directie van de Civiele Veiligheid van de Federale Overheidsdienst Binnenlandse Zaken. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 mei 2009 tot vaststelling van de bijzondere toelaatbaarheidsvereisten voor sommige graden en functies bij de Algemene Directie van de Civiele Veiligheid van de Federale Overheidsdienst Binnenlandse Zaken (*Belgisch Staatsblad* van 15 mei 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2013/00362]

11. MAI 2009 — Königlicher Erlass zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung zu bestimmten Dienstgraden und Funktionen bei der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2009 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung zu bestimmten Dienstgraden und Funktionen bei der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

11. MAI 2009 — Königlicher Erlass zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung zu bestimmten Dienstgraden und Funktionen bei der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Artikel 37 und 107 Absatz 2 der Verfassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. Oktober 2001 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung zu bestimmten Dienstgraden bei der Generaldirektion des Zivilschutzes des Ministeriums des Innern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 16. September 2008;

Aufgrund der Stellungnahme des Direktionsrates vom 30. September 2008;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 4. November 2008;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 26. November 2008;

Aufgrund des Protokolls Nr. 2008/09 des Sektorenausschusses V - Inneres vom 11. Dezember 2008;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 46.128/2 des Staatsrates vom 25. März 2009, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern,

Erläßt:

Artikel 1 - § 1 - Niemand kann in den Einsatzeinheiten der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres Zugang zu den nachstehenden Dienstgraden erhalten oder in eine der nachstehenden Funktionsfamilien eingestuft werden, wenn er die in Anlage I zu vorliegendem Erlass festgelegten Prüfungen in Sachen spezifische berufliche Eignung nicht besteht:

1. technischer Sachverständiger, in der Funktionsfamilie Sicherheitseinsatz eingestuft,
2. Fachassistent, in der Funktionsfamilie operativer Assistent bei Einsätzen eingestuft,
3. operativer Brigadier,
4. operativer Mitarbeiter.

Personalmitglieder, die während ihrer Laufbahn die im Königlichen Erlass vom 29. Oktober 2001 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung zu bestimmten Dienstgraden bei der Generaldirektion des Zivilschutzes des Ministeriums des Innern oder im vorliegenden Erlass erwähnten Prüfungen in Sachen spezifische berufliche Eignung bestanden haben, sind davon befreit.

§ 2 - Niemand kann Zugang zu der mit der Leitung einer Einsatzeinheit beauftragten Funktion erhalten, wenn er nicht Inhaber eines Führerscheins der Klasse B ist.

Niemand kann Zugang zu den in § 1 erwähnten Dienstgraden und Funktionen erhalten, wenn er nicht Inhaber eines Führerscheins der Klasse C ist.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Zulassungsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für das Vertragspersonal.

Art. 2 - Personalmitglieder, die seit dem 1. Januar 1991 ununterbrochen im aktiven Dienst mit durchgehendem Dienst in den Einsatzeinheiten der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit beschäftigt gewesen sind, sowie Inhaber des Dienstgrads eines operativen Mitarbeiters, die seit dem 1. Januar 1991 ununterbrochen im aktiven Dienst im Föderalen Ausbildungszentrum für die Hilfsdienste beschäftigt gewesen sind, sind von der Teilnahme an den in Artikel 1 § 1 Absatz 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Prüfungen in Sachen spezifische berufliche Eignung befreit.

Art. 3 - Der funktionelle Direktor des Führungsdienstes Personal und Organisation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres oder sein Beauftragter organisiert die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 erwähnten Prüfungen in Sachen spezifische berufliche Eignung. Er bestimmt insbesondere die Zusammensetzung des Ausschusses, der mit der Beurteilung der Eignung der Kandidaten beauftragt ist.

Art. 4 - § 1 - Pro Verfahren, das einen Zugang zu den in Artikel 1 § 1 Absatz 1 erwähnten Dienstgraden und Funktionen verschafft, kann nur ein Mal an den Prüfungen in Sachen spezifische berufliche Eignung teilgenommen werden.

§ 2 - Die Prüfungen in Sachen spezifische berufliche Eignung umfassen 4 Teilprüfungen, für die keine Punkte vergeben werden, und 8 Teilprüfungen, für die insgesamt 240 Punkte vergeben werden. Der in Artikel 3 erwähnte Ausschuss bestimmt die Reihenfolge der Teilprüfungen.

Die Kandidaten müssen die Teilprüfungen, für die keine Punkte vergeben werden, bestehen. Für die übrigen 8 Teilprüfungen müssen sie mindestens 60 % der maximalen Punktzahl für die Gesamtheit dieser 8 Teilprüfungen und zugleich 50 % für jede einzelne Teilprüfung erlangen.

Art. 5 - Bevor der Kandidat an den Prüfungen in Sachen spezifische berufliche Eignung teilnehmen darf, muss er ein in Anlage 2 vorgesehenes Attest einreichen, in dem der behandelnde Arzt ihn für die Teilnahme an diesen Prüfungen für körperlich tauglich erklärt.

Art. 6 - Der Königliche Erlass vom 29. Oktober 2001 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung zu bestimmten Dienstgraden bei der Generaldirektion des Zivilschutzes des Ministeriums des Innern wird aufgehoben, außer in Bezug auf die Anwerbung der erfolgreichen Teilnehmer der vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses durchgeführten vergleichenden Auswahlen für operative Mitarbeiter.

Art. 7 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 8 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Mai 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

G. DE PADT

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 11. Mai 2009 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung zu bestimmten Dienstgraden und Funktionen bei der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres

1. Kraft: Arme strecken

Der Kandidat hat zwei Versuche im Abstand von höchstens 15 Minuten.

Liegestütz. Der Körper muss, auf Händen und Füßen gestützt, von den Schultern bis zu den Fersen eine gerade Linie bilden, während die Arme senkrecht zum Boden stehen. Die Arme 10 Mal beugen und strecken. Die Übung darf nicht unterbrochen werden und die Brust muss jedes Mal leicht den Boden berühren.

2. Kraft: Arme beugen

Der Kandidat hat zwei Versuche im Abstand von höchstens 15 Minuten.

Der Kandidat hängt mit gestreckten Armen an einem Balken oder Barren, die Hände befinden sich in Supinationsstellung, d.h. mit den Daumen nach außen. Der Balken beziehungsweise Barren ist so hoch anzubringen, dass die Füße den Boden nicht berühren. Die Arme beugen und strecken. Das Kinn muss oberhalb des Balkens beziehungsweise Barrens erscheinen. Nach jeder Beugung müssen die Arme wieder zurück in die Ausgangsposition (vollständig gestreckt).

In nachstehender Tabelle sind die Punkte je nach Anzahl Ausführungen angegeben:

<u>Ausführung</u>	<u>Punkte</u>
1 Mal Kinn über dem Balken/Barren	10
2 Mal Kinn über dem Balken/Barren	12
3 Mal Kinn über dem Balken/Barren	14
4 Mal Kinn über dem Balken/Barren	16
5 bis 9 Mal Kinn über dem Balken/Barren	18
10 Mal Kinn über dem Balken/Barren	20

3. Gleichgewicht: auf einem Balken gehen

Der Kandidat hat zwei Versuche. Der zweite Versuch muss sofort auf den ersten folgen.

Der Kandidat steht 1,20 m hoch auf einer 1 m² großen Plattform, die sich am Ende eines 7 bis 10 cm breiten und 3,50 m langen Balkens befindet. Das andere Ende des Balkens ist ebenfalls mit einer 1 m² großen Plattform verbunden. Der Kandidat geht über den Balken zu der Plattform am anderen Ende. Die Teilprüfung beginnt, sobald der Kandidat aufrecht und im Gleichgewicht auf dem Balken steht. Die Teilprüfung muss in weniger als 8 Sekunden absolviert werden. Die Stoppuhr wird angehalten, wenn der Kandidat die Plattform am anderen Ende erreicht.

4. Kraft und Mut: Sprung in die Tiefe

Der Kandidat hat einen Versuch.

Der Kandidat steht vor einer Weichbodenmatte, die 2 m tiefer liegt. Der Kandidat springt 2 m tief (ohne sich abzustützen).

5. Kraft, Schnelligkeit und Geschicklichkeit: 4 Meter Seilklettern

Der Kandidat hat zwei Versuche im Abstand von höchstens 15 Minuten.

Der Kandidat steht neben dem Seil, die Arme gestreckt am Körper anliegend. Das Startzeichen wird gegeben und der Kandidat muss in weniger als 15 Sekunden 4 m hoch klettern.

In nachstehender Tabelle sind die Punkte je nach benötigter Zeit angegeben:

<u>Zeit</u>	<u>Punkte</u>
< 15 s	10
< 14 s	12
< 13 s	14
< 12 s	16
< 11 s	18
< 10 s	20

6. Mut und Schnelligkeit: eine 20 Meter lange Drehleiter auf- und absteigen

Der Kandidat hat zwei Versuche im Abstand von höchstens 15 Minuten.

Der Kandidat steht am Fuß einer 20 m langen Drehleiter mit 70° Gefälle, die weder angelehnt noch auf eine Mauer oder eine Fassade ausgerichtet ist. Der Kandidat steigt die Drehleiter hinauf und wieder herunter. Die Zeit, die benötigt wird, um zum Startpunkt zurückzukehren, wird gestoppt. Diese Teilprüfung muss in weniger als 1 Minute 45 Sekunden absolviert werden. Achtung: Bei dieser Teilprüfung müssen die Sicherheitsnormen eingehalten werden.

In nachstehender Tabelle sind die Punkte je nach benötigter Zeit angegeben:

<u>Zeit</u>	<u>Punkte</u>
< 1 min 45 s	20
< 1 min 41 s	24
< 1 min 37 s	28
< 1 min 33 s	32
< 1 min 29 s	36
< 1 min 25 s	40

7. Kraft, Schnelligkeit und Geschicklichkeit: eine Übungspuppe über eine Strecke von 50 Metern tragen

Der Kandidat hat zwei Versuche im Abstand von höchstens 30 Minuten.

Der Kandidat lädt eine Übungspuppe auf seine Schultern und hält sie an einem Arm und einem Bein fest (Schultertragegriff). Das Startzeichen wird gegeben, wenn der Kandidat die Übungspuppe aufgeladen hat. Der Kandidat trägt die Übungspuppe in weniger als 22 Sekunden über eine Strecke von 50 m. Das Gewicht der Übungspuppe hängt vom Gewicht des Kandidaten ab. Kandidaten, die weniger als 60 kg wiegen, tragen eine 60 kg schwere Übungspuppe. Kandidaten, die weniger als 70 kg wiegen, tragen eine 70 kg schwere Übungspuppe. Die anderen Kandidaten tragen eine 80 kg schwere Übungspuppe.

In nachstehender Tabelle sind die Punkte je nach benötigter Zeit angegeben:

<u>Zeit</u>	<u>Punkte</u>
< 22 s	10
< 21 s	12
< 18 s	14
< 17 s	16
< 16 s	18
< 15 s	20

8. Kraft: Standweitsprung

Der Kandidat hat zwei Versuche im Abstand von höchstens 5 Minuten.

Der Kandidat steht mit leicht gespreizten Füßen hinter der Absprunglinie; die Fußspitzen befinden sich genau hinter der Linie. Der Kandidat stößt sich kräftig ab, springt mindestens 1,75 m weit und landet auf beiden Füßen, ohne nach hinten zu fallen.

9. Schwimmen

Der Kandidat hat einen Versuch.

Der Kandidat muss ohne Unterbrechung 50 m in weniger als 2 Minuten schwimmen.

In nachstehender Tabelle sind die Punkte je nach benötigter Zeit angegeben:

<u>Zeit</u>	<u>Punkte</u>
< 2 min	10
< 1 min 45 s	12
< 1 min 30 s	14
< 1 min 15 s	16
< 1 min	18
< 45 s	20

10. Ausdauer: Laufen

Der Kandidat hat einen Versuch.

Der Kandidat muss 2.400 m in weniger als 12 Minuten zurücklegen.

In nachstehender Tabelle sind die Punkte je nach benötigter Zeit angegeben:

<u>Zeit</u>	<u>Punkte</u>
< 12 min	30
< 11 min 30 s	35
< 11 min	40
< 10 min 30 s	50
< 10 min	60

11. Kraft und Schnelligkeit: Steptest mit Last

Der Kandidat hat einen Versuch.

Der Kandidat steht vor einer 40 cm hohen Stufe und trägt einen 20 kg schweren Sandsack in den Armen. Der Kandidat muss die Stufe in weniger als 1 Minute 20 Mal auf- und absteigen.

In nachstehender Tabelle sind die Punkte je nach benötigter Zeit angegeben:

<u>Zeit</u>	<u>Punkte</u>
< 1 min	10
< 58 s	12
< 56 s	14
< 54 s	16
< 52 s	18
< 50 s	20

12. Klaustrophobie- und Orientierungstest

Der Kandidat hat einen Versuch.

Der Kandidat muss in weniger als 10 Minuten eine Standardstrecke mit verbundenen Augen und aufgesetzter Filtermaske absolvieren.

In nachstehender Tabelle sind die Punkte je nach benötigter Zeit angegeben:

<u>Zeit</u>	<u>Punkte</u>
< 10 min	20
< 9 min 18 s	24
< 8 min 36 s	28
< 7 min 54 s	32
< 7 min 12 s	36
< 6 min 30 s	40

Gesehen, um Unserem Königlichen Erlass vom 11. Mai 2009 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung zu bestimmten Dienstgraden und Funktionen bei der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

G. DE PADT

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 11. Mai 2009 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung zu bestimmten Dienstgraden und Funktionen bei der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres

Der/die Unterzeichnete

.....

Doktor der Medizin, wohnhaft in

.....

eingetragen im Verzeichnis der Ärztekammer der Provinz

.....

unter Nr.

.....

bescheinigt, am heutigen Tag folgende Person befragt und untersucht zu haben:

Herrn/Frau (1)

.....

geboren am

.....

.....

wohnhaft in

.....

.....

Personalausweis Nr.

.....

Aus dieser Anamnese und dieser Untersuchung geht hervor, dass der/die (1) Betreffende
tauglich/untauglich (1)

ist, um an den in Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 11. Mai 2009 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung zu bestimmten Dienstgraden und Funktionen bei der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres erwähnten Prüfungen in Sachen spezifische berufliche Eignung teilzunehmen.

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

Datum:

.....

Unterschrift:

.....

Gesehen, um Unserem Königlichen Erlass vom 11. Mai 2009 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung zu bestimmten Dienstgraden und Funktionen bei der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

G. DE PADT